

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 133/67B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Ruth C [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED]th Road,
[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 20. September 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 19. August 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin einen Anspruch auf Entschädigung nach § 87 Abs. 1 BBG habe und für die Berechnung der Entschädigung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einzureihen sei. Insoweit besteht kein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen. Das ist auch nicht deshalb der Fall, weil das Berufungsgericht es aus Rechtsgründen bei der Einstufung glaubte unberücksichtigt lassen zu sollen, daß die Klägerin zur Vorbereitung des Studiums die Reifeprüfung abgelegt hatte, da sie dafür bereits eine Ausbildungsentschädigung erhalten habe. Die Ausbildungsentschädigung hat die Klägerin wegen der Verhinderung des

74

- 3 -

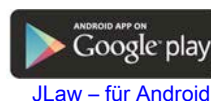
Studiums erhalten; ihre vorher erlangten Kenntnisse und Befähigungen wären aber gegebenenfalls auch bei der wegen des Ausweichberufs erforderlichen Einstufung zu berücksichtigen gewesen. Die Rechtslage gibt in dieser Hinsicht zu Zweifeln keinen Anlaß. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die bestandene Reifeprüfung der Klägerin in ihrem Beruf als Hausangestellte und Haustochter bessere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten hätte verschaffen sollen. Die sofortige Beschwerde selbst hat ausdrücklich von einer Weiterverfolgung des Begehrens auf eine höhere Einstufung Abstand genommen.

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts endet der Entschädigungszeitraum mit dem 10. April 1952, dem Tag der Verheiratung der Klägerin. Ihr Ehemann habe in den Jahren 1952 bis 1960 ein Einkommen gehabt, das den für sie geltenden Richtsatz des einfachen Dienstes der Anlage 1 zur 3. DV-BAG um einen auf die Klägerin entfallenden angemessenen Betrag überstiegen habe.

Auch diese Entscheidung des Berufungsgerichts kann nicht dazu führen, die Revision zuzulassen. Die in dem Berufungsurteil getroffenen Feststellungen ergeben, daß das Einkommen des Ehemanns der Klägerin in den angegebenen Jahren die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BAG um mehr als die Hälfte überstieg. Der der Klägerin zuzurechnende Anteil des Einkommens des Ehemannes war daher nachhaltig so hoch, daß sie durch die Verheiratung die ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat (Senatsurteil Rzw 1967, 407 Nr. 20). Wenn auch dem Berufungsgericht bei seiner Entscheidung dieses Urteil des Senats noch nicht bekannt sein konnte, so hat es doch im Ergebnis zutreffend den Endzeitpunkt des Entschädigungszeitraums richtig festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die von der sofortigen Beschwerde gegen die Rechtsprechung des Senats erhobenen grundsätzlichen Einwendungen sind unbegründet.

Die Annahme, der Gesetzgeber habe, indem er im BGG-Schlußgesetz keine entsprechende Bestimmung getroffen habe, erkennen lassen, daß er bei einer früher berufstätig gewesenen Ehefrau den Entschädigungszeitraum nur habe beenden lassen wollen, wenn sie aus einer eigenen Erwerbstätigkeit ein hinreichendes Einkommen erzielt habe, kann nicht als richtig anerkannt werden. Der Senat hat aus der Änderung des § 75 BGG durch das BGG-Schlußgesetz auch für die Beendigung des Entschädigungszeitraums bei einer Ehefrau die notwendigen Folgerungen gezogen. Dem läßt sich ferner nicht entgegenhalten, daß eine vor der Verfolgung ausgeübte hausfrauliche Tätigkeit nicht geeignet sei, einen Berufsschadensanspruch zu begründen. Daraus läßt sich nicht folgern, daß die erst später nur als Hausfrau tätige Frau nach dem Höchstsatz entschädigt werden müsse.

Die durch das Gesetz vorgenommene Schematisierung und Pauschalierung der Berufsschadensentschädigung, wie sie insbesondere in der Neufassung des § 75 BGG durch das BGG-Schlußgesetz ihren Ausdruck gefunden hat, nötigt auch dazu, weitgehend von den Umständen des Einzelfalles abzusehen. Es kann deshalb nicht darauf abgestellt werden, ob die betreffende Ehefrau sich als Hausfrau betätigt hat, ob weitere unterhaltsberechtigte Angehörige vorhanden sind, oder ob der Ehemann durch besondere Umstände wirtschaftlich erheblich belastet ist. Auch in der vorliegenden Sache kommen weitere in diese Richtung gehende Ermittlungen nicht in Betracht.

76

- 5 -

Die nach § 219 Abs. 2 ZPO für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg